



CH-3003 Bern, 18. November 2003

Ihr Zeichen
Unser Zeichen 23-07.0 Re/Grg

An die für den Strassenverkehr
zuständigen Direktionen der Kantone

Telefon ++41 (0)31 323 42 47
Telefax ++41 (0)31 324 02 46
daniel.regamey@astra.admin.ch
www.astra.admin.ch

Neue Weisungen betreffend Ausstellung des Führerausweises im Kreditkartenformat

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin
Sehr geehrter Herr Regierungsrat

Die Änderung vom 26. September 2003 der Verkehrszulassungsverordnung (AS 2003 3719) hat eine Anpassung der bisherigen Weisungen betreffend Ausstellung des Führerausweises im Kreditkartenformat (FAK) zur Folge (neue Codes).

Die vorliegenden neuen Weisungen sollen den Vollzug erleichtern und eine einheitliche Anwendung der neuen Führerausweisvorschriften fördern. Sie ersetzen jene vom 12. Februar 2003 und treten rückwirkend auf den 1. November 2003 in Kraft. Da der Inhalt der Weisungen vom 14. Februar 2003 zur Änderung vom 3. Juli 2002 der Verkehrszulassungsverordnung vollständig in die erwähnte Revision eingebaut worden ist, werden diese ebenfalls aufgehoben.

Wir versichern Sie, sehr geehrte Frau Regierungsrätin, sehr geehrter Herr Regierungsrat, unserer vorzüglichen Hochachtung.

Bundesamt für Strassen

Rudolf Dieterle
Direktor

Beilagen:

Weisungen betreffend Ausstellung des Führerausweises im Kreditkartenformat (FAK)



23-07.0

Bern, 18. November 2003

Weisungen betreffend Ausstellung des Führerausweises im Kreditkartenformat (FAK)

(Art. 24a, 24b und 150 Abs. 2 Bst. b VZV)

1 Erfassung der für die Ausstellung des Führerausweises notwendigen Daten

Feldname (in Klammern Bezeichnung Schnittstelle S-FABER)	Verarbeitungsregel
Familienname (FNAME)	Die Personalien sind so zu erfassen, wie sie auf dem vorgelegten Identitätsnachweis (z.B. Identitätskarte oder Pass) erscheinen. Ein Familienname darf nie abgekürzt werden. Ist in diesem Feld (z.B. bei Ausländern) für Teile des Familiennamens kein Platz vorhanden, sind die weiteren Namen im Feld GNAME zu erfassen.
Geburts- oder weiterer Name (GNAME)	Der Geburtsname ist <u>sowohl bei Frauen als auch bei Männern</u> immer dann hier zu erfassen, wenn er nicht bereits im Familiennamen enthalten ist. Hier erfasste Namen werden auf dem FAK nicht visualisiert.
Vorname(n) (VNAME)	Bietet das Feld zu wenig Platz für alle Vornamen, kann abgekürzt werden (z.B. Anne Marie Sophie Danielle L.).
Geburtsdatum (GEBDA)	Wenn Tag und Monat unbekannt sind, ist der 1. Januar einzutragen.
Heimatort oder Geburtsort (HEIMA)	Bei Schweizer Bürgern ist die Heimatgemeinde zu erfassen, bei Ausländern die Staatsangehörigkeit (Landeszeichen).
2. Heimatort (HEIMB)	Bei Schweizer Bürgern kann hier eine zweite Heimatgemeinde erfasst werden.
Nationalität (NATIO)	Landeszeichen des Heimatstaates erfassen.
Ausstelldatum (AWDAT)	Das System setzt das Datum der Ausstellung des Ausweises ein.
Ablaufdatum (GILTB)	Beim Führerausweis auf Probe [noch nicht in Kraft] wird das Ende der Probezeit hier erfasst. Muss die Probezeit verlängert werden, ist ein neuer Ausweis auszustellen.
Zusatzangaben A (AUFLA)	Auflagen, Beschränkungen und Zusatzangaben werden hier entweder als Code gemäss Ziffer 4 oder als Klartext erfasst.
Zusatzangaben B (AUFLB)	Hier können weitere Auflagen, Beschränkungen und Zusatzangaben als Code gemäss Ziffer 4 oder als Klartext erfasst werden. Die militärischen Fahrberechtigungen gemäss Ziffer 5 werden vom FABER-System hierher übertragen.

Kategorie(n) (AWKAT)	Im FABER sind alle Fahrberechtigungen einzutragen, also auch allfällige Unter- und Spezialkategorien. Das FAK-Produktionssystem sichert die korrekte Visualisierung auf dem FAK gemäss Ziffer 2.
Prüfungsdatum (KPDAT)	Datum der Führerprüfung eintragen bzw. Datum, ab welchem die Fahrberechtigung gilt.
Prüfungsort (Kanton) (KPKTN)	Kantonsbuchstaben und ggf. Kennung der Prüfstelle erfassen, wenn die Führerprüfung in der Schweiz abgelegt bzw. die Berechtigung in der Schweiz erteilt wurde.
Prüfungsort (Staat) (KPSTA)	Beim Umtausch eines ausländischen Führerausweises wird hier das Landeszeichen des Staates erfasst, in welchem die Führerprüfung abgelegt wurde. Beim Umtausch eines bisherigen schweizerischen Führerausweises mit Kategorien, die ohne Prüfung (OP) erteilt wurden, ist hier das Landeszeichen des ursprünglichen Herkunftsstaates einzutragen (wenn unbekannt, ist XXX einzutragen).
Beschränkungen (BESCH)	Hier dürfen nur Beschränkungen und Zusatzangaben gemäss Ziffern 41 und 42 eingetragen werden.
Bemerkungen (BEMER)	Wenn das genaue Geburtsdatum nicht bekannt ist, muss hier ein entsprechender Vermerk eingetragen werden.

2 Visualisierung der Fahrberechtigungen auf dem Ausweis

- 21 Es wird sowohl als Piktogramm (Rückseite FAK) als auch in Buchstabengestaltung (Vorderseite FAK) nur eine Berechtigung pro Grundkategorie, und zwar die jeweils umfassendste eingetragen:
- **A** (oder A1)
Bemerkung: Die Kategorie A wird bei Neulenkern auf das Führen von Motorrädern mit einer Motorleistung von nicht mehr als 25 kW und einem Verhältnis von Motorleistung und Leergewicht von nicht mehr als 0,16 kW/kg beschränkt (Auflage in der Rubrik 12, auf der Höhe der Kategorie)
 - **B** (oder B1)
 - **C** (oder C1)
 - **D** (oder D1)
- 22 Die Berechtigung zum Mitführen von Anhängern wird in gleicher Weise nur einmal pro Grundkategorie eingetragen:
- **BE**
 - **CE** (oder C1E)
 - **DE** (oder D1E)
- 23 Visualisierung der Spezialkategorien **F**, **G** und **M**:
- Das Piktogramm und die Kategoriendaten der Spezialkategorien **F** oder **G** erscheinen nur dann auf der Rückseite des FAKs, wenn der Ausweisinhaber nicht berechtigt ist, Fahrzeuge der Kategorie B zu führen. Andernfalls wird lediglich der Buchstabe **F** auf der Vorderseite des Ausweises (Rubrik 9) zusätzlich *kursiv* eingetragen. Dies entfällt aber, wenn der Ausweisinhaber Fahrzeuge der Kategorie C führen darf.
 - Die Berechtigung **G40** wird in FAKs der Kategorie **G** als Zusatzangabe in die Rubrik 12 auf der Höhe der Kategorie eingetragen.
 - FAKs der Spezialkategorie **M** werden nur für Personen erstellt, die lediglich die Fahrberechtigung für Motorfahräder besitzen.

24 Pro Ausweis werden maximal 7 Piktogramme auf die Rückseite und maximal 8 Kategorien in Buchstabengestaltung auf die Vorderseite des FAKs gedruckt.

25 Das FAK-Produktionssystem erkennt, welche von den gelieferten Kategoriendaten zu übernehmen sind, wie folgt:

Kategorie im FABER validiert (d.h. Prüfungsdatum erfasst)	Piktogramm und Kategoriendaten auf dem FAK
A	A
A1	A1
A und A1	A
B	B
B1	B1
B und B1	B
C	C
C1	C1
C und C1	C
D	D
D1	D1
D und D1	D
BE	BE
CE	CE
C1E	C1E
CE und C1E	CE
DE	DE
D1E	D1E
DE und D1E	DE
F	F
G	G
F und G	F
M	M

3 Berechtigungen gemäss Artikel 4 VZV

Führer- prüfung	Berechtigungen															
	A	A1	B	B1	C	C1	D	D1	BE	CE	C1E	DE	D1E	F	G	M
A	X	X		X										X	X	X
A1		X												X	X	X
B			X	X										X	X	X
B1				X										X	X	X
C			X	X	X	X								X	X	X
C1			X	X		X								X	X	X
D			X	X		X	X	X						X	X	X
D1			X	X		X		X						X	X	X
BE									X		X ⁽¹⁾	X ⁽¹⁾	X ⁽¹⁾			
CE									X	X	X	X ⁽¹⁾	X ⁽¹⁾			
C1E									X		X	X ⁽¹⁾	X ⁽¹⁾			
DE									X		X	X	X			
D1E									X		X	X ⁽¹⁾	X			
F														X	X	X
G															X	X
M																X

⁽¹⁾ = wenn der Kandidat den Führerausweis für das Zugfahrzeug besitzt oder ihn nachträglich erwirbt

4 Beschränkungen und Zusatzangaben41 Harmonisierte Zusatzangaben¹

Code	Text der Verfügung
	FAHRER (medizinische Gründe)
01	Korrektur des Sehvermögens und/oder Augenschutz
01.01	Brillen
01.02	Kontaktlinsen
01.03	Schutzgläser
01.04	Opakgläser
01.05	Augenschutz
01.06	Brillen oder Kontaktlinsen
02	Hörprothese/Kommunikationshilfe
02.01	Hörprothese an einem Ohr
02.02	Hörprothese an beiden Ohren

¹ Fassung gemäss Anhang I der Richtlinie 2000/56/EG der Kommission vom 14. September 2000 zur Änderung der Richtlinie 91/439 EWG des Rates über den Führerschein (ABl. L 237 vom 21.9.2000, S. 45).

03	Prothese/Orthese der Gliedmassen
03.01	Prothese/Orthese der Arme
03.02	Prothese/Orthese der Beine
04	Muss ein gültiges ärztliches Attest mitführen
(05)	Beschränkte Gültigkeit (verpflichtender Gebrauch von Untercodes; das Fahren unterliegt Beschränkungen aus medizinischen Gründen)
05.01 (von ..h bis ...h)	Beschränkung auf Fahrten bei Tag (zum Beispiel: eine Stunde nach Sonnenaufgang und eine Stunde vor Sonnenuntergang)
05.02 (... km)	Beschränkung auf Fahrten in einem Umkreis von ... km des Wohnsitzes oder innerorts bzw. innerhalb der Region
05.03	Fahren ohne Mitfahrer erlaubt
05.04 (..km/h)	Beschränkt auf Fahrzeuge mit einer höchstzulässigen Geschwindigkeit von nicht mehr als ... km/h
05.05	Fahren nur mit Beifahrer, der im Besitz eines Führerausweises sein muss
05.06	Ohne Anhänger
05.07	Fahren auf Autobahnen nicht erlaubt
05.08	Kein Alkohol
	FAHRZEUGANPASSUNGEN
10	Angepasste Schaltung
10.01	Handschaltung
10.02	Automatikgetriebe
10.03	Elektronisches Wechselgetriebe
10.04	Anpassung des Schalthebels / Wählhebels
10.05	Zusätzliches Kraftübertragungsgetriebe nicht erlaubt
15	Angepasste Kupplung
15.01	Angepasstes Kupplungspedal
15.02	Handkupplung
15.03	Automatische Kupplung
15.04	Trennwand vor abgeteiltem/heruntergeklapptem Kupplungspedal
20	Angepasste Bremsmechanismen
20.01	Angepasstes Bremspedal
20.02	Verbreitertes Bremspedal
20.03	Bremspedal geeignet für Gebrauch mit dem linken Fuss
20.04	Bremspedal (Fussraste)
20.05	Bremspedal (Kippedal)
20.06	Angepasste Betriebsbremse (Handbedienung)
20.07	Betriebsbremse mit verstärkter Servobremse
20.08	Verstärkte Hilfsbremse, in die Betriebsbremse integriert
20.09	Angepasste Feststellbremse
20.10	Feststellbremse mit elektrischer Bedienung
20.11	(Angepasste) Feststellbremse mit Fussbedienung
20.12	Trennwand vor abgenommenem/heruntergeklapptem Bremspedal
20.13	Mit dem Knie betriebene Bremse
20.14	Elektrisch betriebene Bremse

25	Angepasste Beschleunigungsmechanismen
25.01	Angepasstes Gaspedal
25.02	Gaspedal (Fussraste)
25.03	Gaspedal (Kippedal)
25.04	Handgas
25.05	Beschleunigung mit dem Knie
25.06	Servogas (elektronisches, pneumatisches usw.)
25.07	Gaspedal links vom Bremspedal
25.08	Gaspedal links
25.09	Trennwand vor abgenommenem/heruntergeklapptem Gaspedal
30	Angepasste kombinierte Beschleunigungs- und Bremsmechanismen
30.01	Parallelpedale
30.02	Pedale auf der gleichen oder fast gleichen Ebene
30.03	Handgas und Handbremse mit Gleitschiene
30.04	Handgas und Handbremse mit Gleitschiene mit Orthese
30.05	Abgenommenes/heruntergeklapptes Gas- und Bremspedal
30.06	Bodenerhöhung
30.07	Trennwand seitlich des Bremspedals
30.08	Trennwand seitlich des Bremspedals mit Prothese
30.09	Trennwand vor Gas- und Bremspedal
30.10	Mit Fersen-/Beinstütze
30.11	Elektrisch betriebene Beschleunigung und Bremse
35	Angepasste Bedienungsvorrichtungen (Schalter für Licht, Scheibenwischer/-waschanlage, akustisches Signal, Fahrtrichtungsanzeiger usw.)
35.01	Bedienung der Schaltvorrichtungen, ohne die Lenkung und die Bedienung nachteilig zu beeinflussen
35.02	Bedienung der Schaltvorrichtungen, ohne das Lenkrad/Zubehör (Drehknopf, Drehgabel usw.) loszulassen
35.03	Bedienung der Schaltvorrichtungen mit der linken Hand, ohne das Lenkrad/Zubehör (Drehknopf, Drehgabel usw.) loszulassen
35.04	Bedienung der Schaltvorrichtungen mit der rechten Hand, ohne das Lenkrad/Zubehör (Drehknopf, Drehgabel usw.) loszulassen
35.05	Bedienung der Schaltvorrichtungen und Gas- und Bremserschaltung, ohne das Lenkrad/Zubehör (Drehknopf, Drehgabel usw.) loszulassen
40	Angepasste Lenkung
40.01	Standardservolenkung
40.02	Verstärkte Servolenkung
40.03	Lenkung mit Hilfssystem erforderlich
40.04	Verlängerte Lenksäule
40.05	Angepasstes Lenkrad (mit verbreitertem und/oder verstärktem Teil, verkleinertem Lenkraddurchmesser usw.)
40.06	Höhenverstellbares Lenkrad
40.07	Senkrechtes Lenkrad
40.08	Waagrechtes Lenkrad
40.09	Fusslenkung
40.10	Andersartig angepasste Lenkung (Steuerknüppel usw.)
40.11	Drehknopf am Lenkrad
40.12	Drehgabel am Lenkrad
40.13	Mit Orthese, Tenodese

42	Angepasste(r) Rückspiegel
42.01	Rechter Aussenrückspiegel erforderlich
42.02	Aussenrückspiegel auf dem Kotflügel
42.03	Zusätzlicher Innenrückspiegel mit Sichterweiterung
42.04	Innenrückspiegel mit Rundsicht
42.05	Rückspiegel für toten Winkel
42.06	Elektrisch bedienbare Aussenrückspiegel
43	Angepasster Fahrersitz
43.01	In der Höhe angepasster Fahrersitz in normalem Abstand zur Lenkung und zu den Pedalen
43.02	Der Körperform oder der Grösse angepasster Sitz
43.03	Fahrersitz mit Seitenstützen zur Verbesserung der Sitzstabilität
43.04	Fahrersitz mit Armlehne
43.05	Verlängerte Gleitschiene des Fahrersitzes
43.06	Angepasster Sicherheitsgurt
43.07	Hosenträgergurt
(44)	Anpassungen des Motorrades (verpflichtende Verwendung von Unter-codes)
44.01	Einzel gesteuerte Bremsen
44.02	(Angepasste) Handbremse (Vorderrad)
44.03	(Angepasste) Fussbremse (Hinterrad)
44.04	(Angepasster) Beschleunigungsmechanismus
44.05	(Angepasste) Handschaltung und Handkupplung
44.06	(Angepasste) Rückspiegel
44.07	(Angepasste) Bedienungselemente (Fahrtrichtungsanzeiger, Bremsleuchten usw.)
44.08	Sitzhöhe muss im Sitzen die Berührung des Bodens mit beiden Füßen gleichzeitig ermöglichen
	BESCHRÄNKUNG AUF EIN BESTIMMTES FAHRZEUG
45	Motorrad nur mit Seitenwagen
50 (..)	Beschränkung auf ein bestimmtes Fahrzeug (Angabe der Fahrgestell- oder der Stammnummer)
51 (..)	Beschränkung auf ein Fahrzeug unter Angabe der Kontrollschildnummer
	VERWALTUNGSANGELEGENHEITEN
70 (..)	Umtausch des Führerausweises eines Drittlandes (Landeszeichen in Klammern)
71 (..)	Duplikat des Führerausweises Nummer ... (Landeszeichen und Ausweisnummer im Falle eines Drittlandes; z. B. 71.98765 321.HR)
78	Nur Fahrzeuge mit Automatikgetriebe
79 (..)	Nur Fahrzeuge, die den in Klammern angegebenen Spezifikationen entsprechen

42 Nationale Beschränkungen und Zusatzangaben zu bestimmten Kategorien, Unterkategorien und Spezialkategorien

101	Besondere Auflage (die ausführliche Verfügung wird bei der ausweisausstellenden Behörde aufbewahrt)
25kW	A: Motorräder bis 25 kW und bis 0,16 kW/kg
45kmh	A1: Motorräder der Unterkat. A1 mit auf höchstens 45 km/h beschränkter Geschwindigkeit
121	B, B1, C, C1 oder F: Berufsmässiger Personentransport
122	B, B1, oder F: Schüler-, Arbeiter-, Behindertentransport oder Ambulanzen, sowie berufsmässiger Personentransport mit Fahrzeugen, die eine bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 30 km/h erreichen (Art. 4 Abs. 1 Bst. a, b und c ARV 2)
3,5t	D1: Beim Umtausch der bisherigen Kat. D2 (<i>Übergangsrecht</i>)
106	D1: Beim Umtausch der bisherigen Kat. D1 und D2 (<i>Übergangsrecht</i>) Zum Führen von Kleinbussen mit mehr als 17 Plätzen im Binnenverkehr berechtigt
107	D: Regionaler Linienverkehr (<i>Übergangsrecht</i>)
108	B: Kennzeichen „Arzt/Notfall“ bewilligt
109 (incl. Motor Home > 7,5 t)	C1 / C1E: Zum Führen von Wohnmotorwagen und Feuerwehrmotorwagen mit mehr als 7,5 t berechtigt (<i>Übergangsrecht</i>)
110	B oder C: Zum Führen von Trolleybussen berechtigt
111	C, C1, D, D1 oder Bewilligung berufsm. Personentransport: Der ausländische Führerausweis muss mitgeführt werden
118	C1: Berechtigt zum Führen von allen Feuerwehrmotorwagen, unabhängig von der Platzzahl und dem Gesamtgewicht
G40	G: Landwirtschaftstraktoren mit einer Höchstgeschwindigkeit bis 40 km/h und landwirtschaftliche Ausnahmefahrzeuge

43 Zusatzangaben, die nur im Lernfahrausweis eingetragen werden
(Legende auf der Rückseite des LFA)

112	Lernfahrten nur mit Fahrlehrer oder Ausbilder
113	Lernfahrten ohne Begleitperson bewilligt (nur wenn Ausnahme von der Begleitpflicht bewilligt wird)
114	Gilt nur mit Bescheinigung über Grundschulung
115	Gilt nur nach bestandener Theorieprüfung (nur für LFA bis 31.03.2003)
118	Berechtigt zu Lernfahrten mit Feuerwehrmotorwagen mit einem Gesamtgewicht von mehr als 7500 kg und Fahrschullastwagen

44 Ersatz der Fahrlehrerausweise durch Zusatzangaben im FAK²

201	Fahrlehrer Kat. I
202	Fahrlehrer Kat. II
203	Fahrlehrer Kat. III
204	Fahrlehrer Kat. IV

² Der Fahrlehrerausweis wird weiterhin als selbständiger Ausweis erfasst. Auf die Erstellung des Legitimationspapiers (grüner Ausweis) wird aber verzichtet. Die Unterrichtsberechtigungen werden durch Codes auf dem FAK ersetzt.

45 Umwandlung der bisherigen Code

Alt	Neu	Beschränkung / Zusatzangabe
01	101	Besondere Auflage (die im Zusammenhang mit der Erteilung des Führerausweises erteilte Verfügung wird von der ausweisausstellenden Behörde in geeigneter Art und Weise aufbewahrt)
02	01	Muss Brille oder Kontaktlinsen tragen
03	50	Darf nur das bezeichnete Fahrzeug führen (Fahrgestell- oder Stammnummer). Ausnahmsweise darf auch der neue Code 51 verwendet werden, wenn die Kontrollschildnummer angegeben wird
04	78	Automatikgetriebe
05	--	Entfällt
06	--	Elektr. Batterieantrieb (dieser Code wird in dieser Form nicht mehr benötigt. Neu ist die Art des Getriebes zu definieren, wie z.B. mit 10.03)
07	107	Linienverkehr (<i>Übergangsrecht</i>)
08	108	Kennzeichen „Arzt/Notfall“ bewilligt
09	--	Entfällt
10	110	Zum Führen von Trolleybussen berechtigt
11	--	Entfällt
12	112	Lernfahrten nur mit Fahrlehrer oder Ausbilder (Lastwagenführerlehrling)
13	113	Lernfahrten ohne Begleitperson bewilligt (nur wenn Ausnahme von einer Pflichtbegleitung bewilligt wird)

46 Bemerkungen bezüglich Beschränkungen und Zusatzangaben:

- Wenn immer möglich sind die Hauptcode (**z.B. 01; 02; 03**) zu verwenden. Ausnahmen: 05.xx und 44.xx.
- Bei Behinderten sollte auf die Beschränkung auf ein bestimmtes Fahrzeug (Code 50 oder 51) wenn immer möglich verzichtet werden. Die Kat. B (oder F, bzw. B1) kann hier mittels Eintrag in FA_AUFLA wie folgt eingeschränkt werden: **79 (B = 10; 15; 20; 25; 30; 35; 40)**.

5 Visualisierung der militärischen Fahrberechtigungen auf dem Ausweis

Code	Beschreibung der militärischen Fahrberechtigung	entspricht zivile Kat.
910	Motorräder	A
910W	Motorräder werkintern	-
920	Leichte Motorwagen geländegängig	B
920E	Leichte Motorwagen, geländegängig, mit Anhänger	B + BE
921	Leichte Motorwagen	B
921E	Leichte Motorwagen, mit Anhänger	B + BE
930	Schwere Motorwagen	C
930E	Schwere Motorwagen, mit Anhänger	C + CE
930R	Schwere Motorwagen (nur im Rep. Dienst)	-
930W	Schwere Motorwagen (nur werkintern)	-

931	Schwere Motorwagen bis 7,5 t Gesamtgewicht	C1 ³
931E	Schwere Motorwagen bis 7,5 t Gesamtgewicht, mit Anhänger	BE, C1E, D1E, DE ⁴
931W	Schwere Motorwagen bis 7,5 t Gesamtgewicht (nur werkintern)	-
940	Motorfahrzeuge bis 45 km/h	F
940R	Motorfahrzeuge bis 45 km/h (nur im Rep. Dienst)	-
951	Panzer 87 LEO	-
951R	Panzer 87 LEO (nur im Rep. Dienst)	-
951W	Panzer 87 LEO (nur werkintern)	-
952	Panzer 68/88	-
952R	Panzer 68/88 (nur im Rep. Dienst)	-
952W	Panzer 68/88 (nur werkintern)	-
953	Entpannungspanzer 65/88	-
953R	Entpannungspanzer 65/88 (nur im Rep. Dienst)	-
953W	Entpannungspanzer 65/88 (nur werkintern)	-
954	Panzerhaubitze	-
954R	Panzerhaubitze (nur im Rep. Dienst)	-
954W	Panzerhaubitze (nur werkintern)	-
955	Schützenpanzer alle Typen	-
955R	Schützenpanzer alle Typen (nur im Rep. Dienst)	-
955W	Schützenpanzer alle Typen (nur werkintern)	-
956	Brückenpanzer 68/88	-
956R	Brückenpanzer 68/88 (nur im Rep. Dienst)	-
956W	Brückenpanzer 68/88 (nur werkintern)	-
960	Gepanzerte Radfahrzeuge	-
960R	Gepanzerte Radfahrzeuge (nur im Rep. Dienst)	-
960W	Gepanzerte Radfahrzeuge (nur werkintern)	-
961	Gepanzerte Radfahrzeuge bis 7,5 t	-
961R	Gepanzerte Radfahrzeuge bis 7,5 t (nur im Rep. Dienst)	-
961W	Gepanzerte Radfahrzeuge bis 7,5 t (nur werkintern)	-
970	Spezialfahrzeuge	C
970R	Spezialfahrzeuge (nur im Rep. Dienst)	-
970W	Spezialfahrzeuge (nur werkintern)	-

³ die Unterkategorie C1 wird erteilt, wenn der Bewerber die Zusatztheorie bestanden hat

⁴ sofern der Führerausweis für das Zugfahrzeug vorhanden ist

6 Umschreibungstabelle für Führerausweise, die bis 1977 erteilt wurden

FA	FAK															
	A	A1	B	B1	C	C1	D	D1	BE	CE	C1E	DE	D1E	F	G	M
a		X	X	X				X ⁽¹⁾	X				X	X	X	X
b		X	X ⁽²⁾	X		T		X ⁽¹⁾	X		T		X	X	X	X
c		X	X	X	X	X	X	X ⁽¹⁾	X	X	X	X	X	X	X	X
d		X	X	X	X	X		X ⁽¹⁾	X	X	X		X	X	X	X
e		X	X	X	X	X		X ⁽¹⁾	X	X	X		X	X	X	X
f	X	X		X										X	X	X
g	X	X		X										X	X	X
h														X	X	X
i	(3)															
k		X		X										X	X	X
l														X	X	X
m			X ⁽⁴⁾	X	X ⁽⁴⁾	X ⁽⁴⁾								X	X	X
n			X ⁽⁵⁾	X										X	X	X
o															X	X

X = Äquivalenz (das Prüfungsdatum der Stammkategorie wird übernommen)

X = alte Berechtigung (das Prüfungsdatum der Stammkategorie wird übernommen)

T = neue Berechtigung (gilt ab Ausstellung des FAKs = das Tagesdatum muss nachgetragen werden)

Besonderes

- (1) Die Unterkat. D1 wird mit dem Code **106** ergänzt. Sie wird zudem auf das Führen von Kleinbussen ≤ 3.5 t beschränkt (Code **3,5t**), wenn der Bewerber nicht auch die Unterkat. C1 erhält.
- (2) Die Kat. B wird mit dem Code **121** ergänzt (berufsmässiger Personentransport)
- (3) Muss von Fall zu Fall beurteilt werden (Fahrzeuge mit elektrischem Batterieantrieb)
- (4) Die neuen Kat. B, C und die Unterkat. C1 sind auf das Führen von Arbeitsfahrzeugen zu beschränken
[Textauflage **79 (B/C/C1 = Arbeitsfahrzeuge)**]
- (5) Die neue Kat. B ist auf das Führen von Arbeitsfahrzeugen zu beschränken
[Textauflage **79 (B = Arbeitsfahrzeuge)**]

Bemerkung:

Vor dem Druck ist jeder durch das FABER-System vorbereitete FAK auf Übereinstimmung mit dem bisherigen Ausweis zu überprüfen, insbesondere bezüglich allfälliger Beschränkungen und Zusatzangaben.

7 Umschreibungstabelle für Führerausweise, die von 1977 bis 1991 erteilt wurden

FA	FAK															
	A	A1	B	B1	C	C1	D	D1	BE	CE	C1E	DE	D1E	F	G	M
A	X	X		X										X	X	X
A1	X ⁽¹⁾	X		X										X	X	X
B			X	X				X ⁽²⁾	X				X	X	X	X
B1			X ⁽³⁾	X		T		X ⁽²⁾			T		X	X	X	X
C			X	X	X	X		X ⁽²⁾		X ⁽⁴⁾			X	X	X	X
C1			X	X		X ⁽⁵⁾		X ⁽²⁾			X ⁽⁵⁾		X	X	X	X
D			X ⁽³⁾	X	X	X	X	X ⁽²⁾				X	X	X	X	X
D1			X ⁽³⁾	X		T		X ⁽²⁾			T		X	X	X	X
E	(4)															
F		X ⁽⁶⁾												X	X	X
G															X	X
T	(7)															

X = Äquivalenz (das Prüfungsdatum der Stammkategorie wird übernommen)

X = alte Berechtigung (das Prüfungsdatum der Stammkategorie wird übernommen)

T = neue Berechtigung (gilt ab Ausstellung des FAKs = das Tagesdatum muss nachgetragen werden)

Besonderes

- (1) Die Kat. A wird auf das Führen von Motorrädern mit einer Motorleistung von nicht mehr als 25 kW und einem Verhältnis von Motorleistung und Leergewicht von nicht mehr als 0,16 kW/kg beschränkt (Code **25kW**)
- (2) Die Unterkat. D1 wird mit dem Code **106** ergänzt. Sie wird zudem auf das Führen von Kleinbussen ≤ 3.5 t beschränkt (Code **3,5t**), wenn der Bewerber nicht auch die Unterkat. C1 erhält.
- (3) Die Kat. B wird mit dem Code **121** ergänzt (berufsmässiger Personentransport)
- (4) Die Kat. CE wird erteilt, wenn die Kat. E im bisherigen Ausweis vorhanden ist
- (5) Die Unterkat. C1 und C1E werden mit dem Code **109 (incl. Motor Home > 7,5 t)** ergänzt, der zum Führen von Wohnmotorwagen und Feuerwehrmotorwagen mit mehr als 7,5 t berechtigt
- (6) Die Unterkat. A1 wird auf das Führen von Fahrzeugen mit einer Höchstgeschwindigkeit bis 45 km/h beschränkt (Code **45km/h**)
- (7) Die Fahrberechtigung für **Trolleybus** wird in Form einer Zusatzangabe (Code 110) übertragen

Bemerkung:

Vor dem Druck ist jeder durch das FABER-System vorbereitete FAK auf Übereinstimmung mit dem bisherigen Ausweis zu überprüfen, insbesondere bezüglich allfälliger Beschränkungen und Zusatzangaben.

8 Umschreibungstabelle für Führerausweise, die ab dem 1.6.1991 bzw. 1.1.1992 erteilt wurden

FA	FAK															
	A	A1	B	B1	C	C1	D	D1	BE	CE	C1E	DE	D1E	F	G	M
A	X	X		X										X	X	X
A1	X ⁽¹⁾	X		X										X	X	X
A2				X										X	X	X
B			X	X				X ⁽²⁾	X ⁽³⁾				X ⁽³⁾	X	X	X
C			X	X	X	X		X ⁽²⁾	X	X ⁽⁴⁾	X		X ⁽³⁾	X	X	X
C1			X	X		X ⁽⁵⁾		X ⁽²⁾			X ⁽⁵⁾		X ⁽³⁾	X	X	X
D			X ⁽⁶⁾	X			X	X ⁽²⁾					X	X ⁽³⁾	X	X
D1			X ⁽⁶⁾	X		T		X ⁽²⁾				T	X ⁽³⁾	X	X	X
D2			X	X				X ⁽²⁾					X ⁽³⁾	X	X	X
E																
F		X ⁽⁷⁾												X	X	X
G															X ⁽⁸⁾	X

X = Äquivalenz (das Prüfungsdatum der Stammkategorie wird übernommen)

X = alte Berechtigung (das Prüfungsdatum der Stammkategorie wird übernommen)

T = neue Berechtigung (gilt ab Ausstellung des FAK's = das Tagesdatum muss nachgetragen werden)

Besonderes

- (1) Die Kat. A wird auf das Führen von Motorrädern mit einer Motorleistung von nicht mehr als 25 kW und einem Verhältnis von Motorleistung und Leergewicht von nicht mehr als 0,16 kW/kg beschränkt (Code **25kW**)
- (2) Die Unterkat. D1 wird mit dem Code **106** ergänzt. Sie wird zudem auf das Führen von Kleinbussen ≤ 3.5 t beschränkt (Code **3,5t**), wenn der Bewerber nicht auch die Unterkat. C1 erhält.
- (3) Die Kat. BE und die Unterkat. D1E werden erteilt, wenn die Kat. E im bisherigen Ausweis vorhanden ist.
- (4) Die Kat. CE wird erteilt, wenn die Kat. E im bisherigen Ausweis vorhanden ist und keine Auflage 09 verfügt wurde
- (5) Die Unterkat. C1 und C1E werden mit dem Code **109 (incl. Motor Home > 7,5 t)** ergänzt, der zum Führen von Wohnmotorwagen und Feuerwehrmotorwagen mit mehr als 7,5 t berechtigt
- (6) Die Kat. B wird mit dem Code **121** ergänzt (berufsmässiger Personentransport)
- (7) Die Unterkat. A1 wird auf das Führen von Fahrzeugen mit einer Höchstgeschwindigkeit bis 45 km/h beschränkt (Code **45km/h**)
- (8) Der bisherige Eintrag **G40** wird übertragen

Bemerkung:

Vor dem Druck ist jeder durch das FABER-System vorbereitete FAK auf Übereinstimmung mit dem bisherigen Ausweis zu überprüfen, insbesondere bezüglich allfälliger Beschränkungen und Zusatzangaben.

9 Umschreibung ausländischer Führerausweise

Für die Umwandlung von ausländischen Führerausweisen mit altrechtlichen Kategorien ist die Entscheidung 2000/275/EG der Kommission vom 21. März 2000 über Äquivalenzen zwischen bestimmten Klassen von Führerscheinen massgebend (Quelle: http://europa.eu.int/eur-lex/pri/de/oj/dat/2000/l_091/l_09120000412de00010050.pdf).

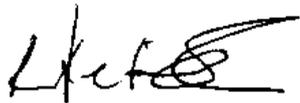
10 Aufhebung

Die Weisungen des ASTRA vom 12. Februar 2003 betreffend Ausstellung des Führerausweises im Kreditkartenformat werden aufgehoben.

11 Inkrafttreten

Die vorliegenden Weisungen treten rückwirkend auf den 1. November 2003 in Kraft.

Bundesamt für Strassen



Rudolf Dieterle
Direktor